

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31.10.2014

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 12.11.2014 AZ. 55.1-8744.1-MÜ folgende

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (5) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (6) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) ¹ Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Garten- und kompostierbare Küchenabfälle. ² Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Gras und Laub.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. ³ Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
- (2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (3) Pflanzliche Abfälle (§ 1 Abs. 8) sollen, soweit möglich und zumutbar, auf eigenen oder gemieteten Grundstücken mit Hausgärten kompostiert werden; der dadurch gewonnene Kompost ist auf diesen auszubringen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹ Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 bedient sich der Landkreis des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern (ZAS), dessen Mitglied er ist. ² Der Landkreis kann sich auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und 18 02 02*)
 - mikrobiologische Kulturen (AS 18 01 03* und 18 02 02*)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AS 18 02 02*)
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AS 18 02 02*)
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*)
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*), Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02),
 4. Alttautos, Altreifen, Starterbatterien, Altöl,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlamm, solange und soweit dieser nach Maßgabe der Klärschlammverordnung verwertet werden kann und dem Landkreis für eine gesicherte Entsorgung keine geeigneten bzw. zugelassenen Anlagen zur Verfügung stehen; Fäkalschlamm,
 7. verunreinigter Boden, wenn eine Reinigung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

8. asbesthaltige Abfälle aus **anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese aufgrund ihrer Menge (größer 5 t je Einzellieferung) nicht auf geeigneten Deponien Dritter (z.B. Firmendeponien) beseitigt werden können,**
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind. ² Ausgenommen sind Verpackungspapiere, soweit hierfür eine Mitbenutzungsvereinbarung mit einem Dualen System abgeschlossen worden ist,
 11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, soweit er nicht durch die Bauschuttsammlung entsorgt wird (§ 11 Abs. 2), Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 13 Abs. 2),
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. ³ Die Kosten hierfür hat der nachweispflichtige Abfallbesitzer zu tragen.
- (4) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu über-

lassen (Überlassungsrecht).² Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1)¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2)¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.⁴ Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

- (4)¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.² Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung pflanzlicher Abfälle.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1)¹ Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberech-

nung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- ² Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
- ³ Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (4) ¹ Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ² Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴ Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt und deren Standorte er bekanntgibt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt)
- b) Altmetalle (keine Verpackungen)
- c) Gartenabfälle
- d) Alttextilien
- e) Altholz
- f) Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG –
- g) Bauschutt
- h) Hartkunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)**

² Der Landkreis kann vorstehende Stoffe nach Buchstabe a bis h erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt.

2. folgende Abfälle zur Beseitigung:

Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 2 entsorgt werden.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder

Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen und in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntzugebenden zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden.
- (2) Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 kann von den Abfallbesitzern auch selbst oder durch deren Beauftragte gegen Gebühr zu den vom Landkreis Mühlendorf a. Inn dazu bestimmten Sammelstellen gebracht werden.
- (3) ¹ Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal zu den vorgegebenen Sammelterminen an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (4) ¹ Für die Bauschuttannahme nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g gilt:
² Es werden Kleinmengen häuslicher Bauschutt ohne Verunreinigungen in Form von Beton, Mauerresten, Ziegeln, Dachziegeln, Putz- und Mörtelresten, Pflastersteinen, Natur- und Gartensteinen, Porzellan, Fliesen, Keramik, Kacheln, Wasch- und WC-Becken, Sand, Kies, Steingut und Tontöpfen angenommen. ³ Die Anliefermenge ist auf eine haushaltsübliche Menge in der Größenordnung von max. 100 l pro Anlieferung und Tag begrenzt.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) nicht verschmutztes Papier, Pappe und Kartonagen (Papiertonne)
(sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist)
 - b) Metall, z. B. Weißblechdosen, Aluminium
 - c) Verpackungskunststoffe, z. B. Folien, Hartplastik, Styropor
 - d) nicht gekennzeichnete Verpackungskunststoffe
 - e) Getränkekartons
 - f) Papierverbunde
 - g) Verpackungsschaumstoffe

Die unter Nr. 1 Buchstabe b bis g genannten Abfälle zur Verwertung sind aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten („Gelber Sack“).

2. Sperrmüll, das sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnisse (Tonnen/Säcke) zur Abfuhr bereit zu stellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in diese Behälter nicht eingegeben werden. ² Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³ Andere als die zugelassenen Behälter und Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. abgeholt.

⁴ Zugelassen sind folgende Sammelbehälter:

1. Blaues Normgefäß für Altpapier mit 240 l Füllraum
2. Blauer Norm-Großbehälter für Altpapier mit 1.100 l Füllraum
3. Säcke für Altpapier
4. Gelbe Kunststoffsäcke mit ca. 90 l Rauminhalt für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis g genannten Abfälle zur Verwertung

- (2) ¹ Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die gesondert zu überlassende Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. abgeholt.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit | 80 l Füllraum |
| 2. graue Müllnormtonnen mit | 120 l Füllraum |
| 3. graue Müllnormtonnen mit | 240 l Füllraum |
| 4. Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum |
| 5. Restmüllsäcke mit | 70 l Füllraum |
- (im Falle des Abs. 3 und § 15 Abs. 6)

⁴ Die zugelassenen Restmüllbehältnisse (ausgenommen Restmüllsäcke) sind mit einem Erkennungssystem (elektronischen Identifikationssystem) zur Erfassung der Entleerungen ausgerüstet. ⁵ Für diese ist eine Mindestentleerungszahl von zehn Leerungen pro Abrechnungsjahr und Behälter einzuhalten.

- (3) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis gibt bekannt, welche Säcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten auf Anforderung und gegen Gebühr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.

² Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Sperrmüllschecks, welche beim Landratsamt und den vom Landkreis bekanntgegebenen Stellen erhältlich sind. ³ Der genaue Abfuhrtag wird dem Besitzer des Sperrmüllschecks vom Landkreis oder dessen Beauftragten schriftlich mitgeteilt. ⁴ Mit einem Sperrmüllscheck können bis zu drei Kubikmeter Sperrmüll im Rahmen des Holsystems entsorgt werden. ⁵ Die Abfälle sind zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

⁶ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können sowie Problemabfälle, pflanzliche Abfälle, Schrott, Altpapier und Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 1, Restmüll. ⁷ Der Landkreis kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen für die Entsorgung der jeweiligen Abfälle zur Verfügung stehen. ⁸ Sperrmüll kann von den Abfallbesitzern auch selbst oder durch Beauftragte (auch unter Verwendung eines Sperrmüllschecks) gegen Gebühr zur Umladestation des ZAS gebracht werden, § 17 gilt entsprechend.

⁹ Weitere Einzelheiten enthält der Sperrmüllscheck.

- (5) ¹ Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftssorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

² Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken.

³ Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

- (6) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstiger Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss getrennt für private Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen je ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 4 vorhanden sein, Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. ² Für Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen gilt die Pflicht zur Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses ausnahmsweise nicht, wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle zur Beseitigung nicht anfallen.

³ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende

Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

⁴ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Satz 3 festlegen, insbesondere, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

⁵ Für nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, insbesondere solche mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art (z. B. Gasthäusern, Gaststätten, Pensionen, Einzelhandelsgeschäften, Handwerksbetrieben, Wohnwagen- oder Campingplätzen) oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Alten- und Jugendheimen, Krankenhäusern, Kindergärten) muss ebenfalls eine ausreichende Behälterkapazität vorhanden sein.

- (2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 gestatten, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können; § 15 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

Dies wird i. d. R. dann anzunehmen sein, wenn eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen flächenmäßig gegenüber den anderen Nutzungen auf einem anschlusspflichtigen Grundstück eindeutig und erheblich untergeordnet ist und/oder tatsächliche Umstände erwarten lassen, dass bei der gewerblichen Einheit bzw. der Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen aufgrund der spezifischen Eigenart der Nutzung Restmüll nicht oder in einem im Verhältnis zu den übrigen Nutzungen vernachlässigbar kleinen Mengen anfallen wird.

- (3) ¹ Der Landkreis oder dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 2 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung.

² Werden nach § 14 Abs. 3 Restmüllsäcke benötigt, so sind sie nach Entrichtung der Gebühr beim Landratsamt oder den vom Landkreis bekanntgegebenen Stellen selbst zu beschaffen. ³ Es wird eine Grundausstattung an Papiersammelbehältern nach § 14 Abs. 1 vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Abweichungen von dieser Grundausstattung sind beim Landkreis schriftlich zu beantragen.

⁴ Die zur Verfügung gestellten Restmüllbehältnisse bzw. Papiersammelbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln, sie sind sauber und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beschädigungen oder Verluste von Restmüllbehältern bzw. Papiersammelbehälter sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

⁵ Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

⁶ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) ¹ Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

² Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden.

³ Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

- (5) ¹ Die Behälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können.

² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

- (6) ¹ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ² In diesen Fällen haben die Überlassungspflichtigen die Wahl zwischen dem Restmüllbehälter und einer entsprechenden Anzahl von Restmüllsäcken bzw. dem Papiersammelbehälter und Säcken zur Sammlung von Altpapier. ³ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹ Die Abholung des Restmülls in Müllnormtonnen mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum sowie der Restmüllsäcke erfolgt vierzehntägig. ² Die Abholung des Restmülls in Müllgroßbehältern mit 1.100 l Füllraum erfolgt wöchentlich.

³ Papiersammelbehälter werden 13 mal im Kalenderjahr, die „Gelben Säcke“ vierzehntägig abgeholt. ⁴ Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵ Fällt der vorhergesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorhergehenden oder folgenden Werktag. ⁶ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

- (2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten, -behälter oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle unter Berücksichtigung des Abs. 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betrieben oder ihm zur Verfügung stehenden Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager und Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

² Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1 und regelt die Benutzung der von ihm betriebenen Anlagen.

³ In solchen Benutzungsordnungen kann der Landkreis für die einzelnen Entsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen sowie die Einzugsgebiete festlegen.

⁴ Der Landkreis kann im Übrigen die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis auf Antrag zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

§ 18

Verwertung von pflanzlichen Abfällen

¹ Pflanzliche Abfälle (Garten- und Küchenabfälle) sollen im eigenen Garten kompostiert werden. ² Sofern diese nicht im eigenen Garten verwendet werden, sind Gartenabfälle unter 2 m³ (haushaltsübliche Menge) zu den bekannt gemachten Verwertungsanlagen, Sammelplätzen für Grüngut oder Grüngutcontainern zu bringen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in den §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mühldorf a. Inn über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.10.2012 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 31.10.2014

Landkreis Mühldorf a. Inn

Georg Huber
Landrat